

Schuldrecht AT, 15.07.2014

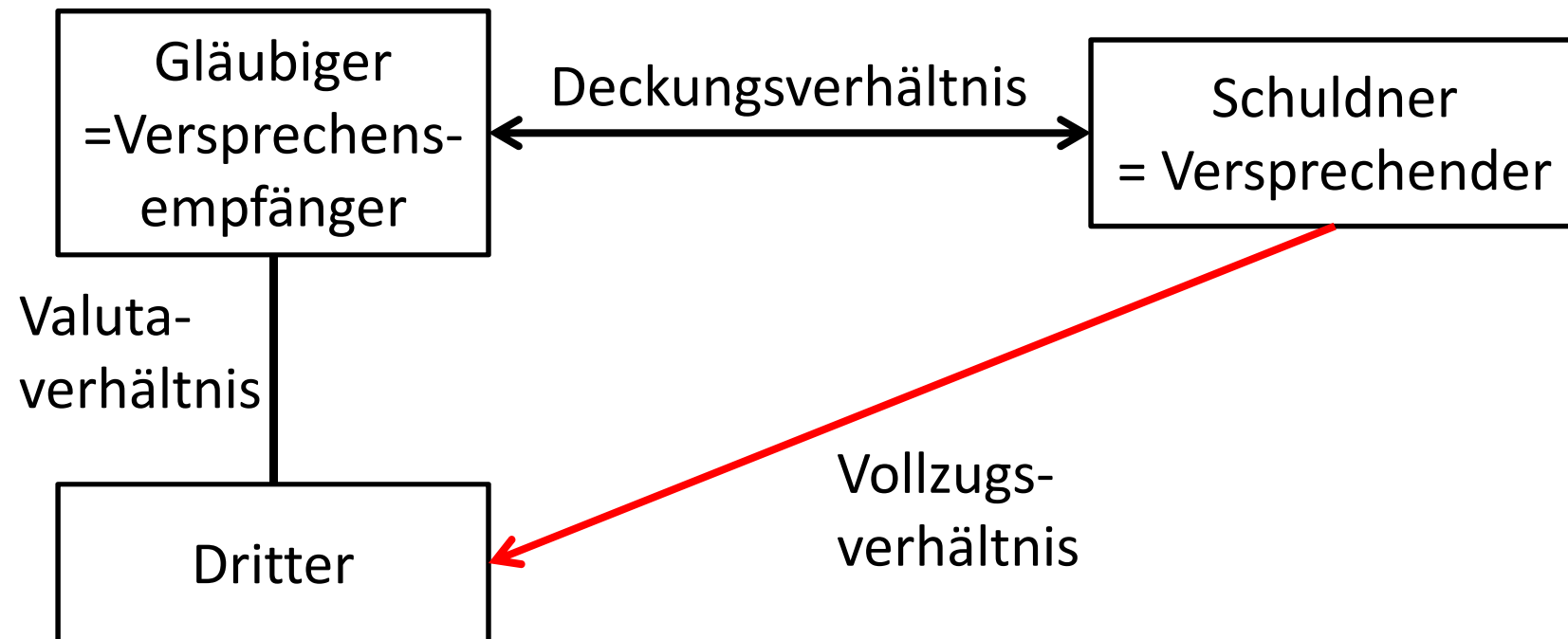
PD Dr. Sebastian Martens, M.Jur. (Oxon.)

§ 7: Das Schuldverhältnis bei der Beteiligung mehrerer Personen

IV. Vertrag zugunsten Dritter

1. Grundideen

- Zwei Vertragsparteien können vereinbaren, dass ein Dritter aus ihrem Vertrag einen Anspruch gegen den Schuldner auf Leistung erhalten soll.



- Ein (echter) Vertrag zugunsten Dritter kommt vor allem vor, wenn der Dritte **versorgt** werden soll.

Beispiel:

Der junge Familienvater V hat schon fast alles erreicht: Er hat eine junge Ehefrau E, ein neues Haus, einen Baum im Garten und gerade ein Kind K bekommen. V hat eine Lebensversicherung bei der X abgeschlossen und als Begünstigte die E eingesetzt. Bei einem tragischen Unfall stirbt V. Was kann E von der X verlangen?

- Verträge zugunsten Dritter werden auch geschlossen, wenn ein **Zugriff der Gläubiger des Versprechensempfängers auf die Leistung vermieden werden soll.**
- Von echten Verträgen zugunsten Dritter sind **„unechte“ Verträge zugunsten Dritter zu unterscheiden, bei denen der Dritte keinen Anspruch hat.**

Beispiel:

Der Händler H verkauft Waschmaschinen des Herstellers Meile (M). K bestellt bei H eine dieser Maschinen. H bestellt deshalb selbst eine entsprechende Maschine bei M und weist M an, die Maschine direkt an K zu liefern.

- **Ob ein unechter oder ein echter Vertrag zugunsten Dritter vorliegt**, d.h. ob der Dritte einen eigenen Anspruch haben soll, **ist durch Auslegung zu ermitteln.**
- Bei der Auslegung hilft eine Reihe gesetzlicher Sondernormen: **§ 330 BGB** (Leibrentenverträge); **§ 159 VVG** (Lebensversicherung); **§ 525 BGB** u.a.
- **Kein echter Vertrag zugunsten Dritter** liegt im Zweifel im Fall des **§ 329 BGB** vor (Erfüllungsübernahme).
- Im Übrigen kommt es auf den **Zweck des Vertrags** an (**§ 328 II BGB**).

2. Dogmatische Grundlagen

- Der **Vertrag zugunsten Dritter ist kein eigener Vertragstyp**. Prinzipiell kann jeder Vertrag des Besonderen Teils als Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen werden, d.h. jede vertragliche Leistung kann zugunsten eines Dritten vereinbart werden.
- **Der Vertrag zugunsten Dritter weicht vom Vertragsprinzip ab**, nach dem nur die Vertragsparteien durch einen Vertrag berechtigt oder verpflichtet werden können.
- Verträge zugunsten Dritter waren im römischen Recht nicht anerkannt (*alteri stipulari nemo potest*).
- Auch das englische Recht hat Verträge zugunsten Dritter erst 1999 im Contracts (Rights of Third Parties) Act anerkannt.

3. Das Deckungsverhältnis

- Das Deckungsverhältnis ist das Vertragsverhältnis, in dem der versprechende Schuldner und der versprechensempfangende Gläubiger den Anspruch und die Rechte des Dritten festlegen.
- Schuldner und Gläubiger können die Rechtsposition des Dritten grundsätzlich frei ausgestalten (§ 328 II BGB). Die §§ 331 ff. BGB sind weitgehend dispositiv.

Beispiel:

Der Vater V möchte seinen Sohn S ein bisschen für sein Jurastudium motivieren. Er schließt deshalb mit der B-Bank einen Sparvertrag über 5000 € ab. Wenn S im Examen mehr als 10 Punkte erreicht, soll er einen Anspruch auf das Geld erhalten. S hält das für übertrieben und die Bedingung deshalb für unwirksam. Zurecht?

- **Der Dritte** kann sich gegen den Inhalt des Deckungsverhältnisses nicht wehren, er **kann ein Recht** aus diesem Vertrag **aber ablehnen** (§ 333 BGB).
- Die **Form des Deckungsvertrags** richtet sich **nach dem jeweiligen Inhalt**.

Beispiel:

Ein Vertrag, durch den ein Dritter einen Anspruch auf ein Grundstück erhält, unterliegt der Form des § 311b I BGB.

- **Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis** kann der Schuldner grds. **auch dem Dritten gegenüber** geltend machen (§ 334 BGB).
- Der Vertrag des Deckungsverhältnisses bestimmt auch, ob der **Versprechensempfänger selbst einen eigenen Anspruch gegen den Versprechenden auf Leistung an den Dritten** hat (§ 335 BGB).

4. Das Valutaverhältnis zwischen Gläubiger und Drittem

- **Das Valutaverhältnis zwischen dem Gläubiger (Versprechensempfänger) und dem Dritten klärt den Rechtsgrund**, warum der Gläubiger dem Dritten die Leistung zukommen lässt.
- **Fehlt es an einem Rechtsgrund** im Valutaverhältnis, **hat der Gläubiger ggf. Ansprüche nach § 812 BGB** gegen den Dritten auf Herausgabe des vom Schuldner Erlangten.

Beispiel:

V möchte seiner Freundin F ein Geschenk machen. Er geht deshalb zum Porschehändler P und bestellt einen 911 für sie. P und V vereinbaren, dass F einen eigenen Anspruch auf den Wagen haben soll. Kurz nachdem F das Auto von P erhalten hat, stellt sich ihre Untreue heraus. V verlangt deshalb das Auto von F heraus. Zurecht?

5. Das Vollzugsverhältnis zwischen Schuldner und Drittem

- Zwischen Schuldner und Drittem besteht **kein Vertragsverhältnis**.
- **Der Dritte hat nur einen Anspruch aus dem Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger**, d.h. aus dem Deckungsverhältnis.
- **Der Dritte kann auch Ansprüche nach § 280 I BGB** bei Verletzungen seines Integritätsinteresses **und nach § 280 II BGB** wegen eines Verzögerungsschadens **geltend machen**.

Beispiel:

V hat für seine Tochter T einen Vertrag mit U abgeschlossen, nach dem U der T ein Haus bauen und T darauf einen eigenen Anspruch haben soll. U braucht länger als vereinbart, so dass T zwei Monate im Hotel wohnen muss.

- Nach h.M. soll der Dritte aber **keine Rechte** ausüben können, **die den Vertrag als ganzen betreffen**.
- **Nur der Gläubiger** soll einen **Rücktritt** erklären oder **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen können.
- Umgekehrt bestehen aber auch für den Dritten Schutzpflichten nach § 241 II BGB gegenüber dem Schuldner.

Beispiel:

X hat mit dem Hersteller H einen Liefervertrag abgeschlossen, nach dem H dem D 300t Holz liefern und D einen eigenen Anspruch gegen H haben soll. Als H das Holz bei der Fabrik des D anliefert, hantiert der sonst stets zuverlässige Angestellte A des D unvorsichtig mit dem Gabelstapler und verletzt den H. Welche Ansprüche hat H gegen D?

- Der **Schuldner kann** gemäß § 334 BGB **Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis** grundsätzlich auch dem Dritten gegenüber **geltend machen**.
- Der Begriff der „**Einwendung**“ iSd § 334 BGB ist **weit zu verstehen**. Es sind alle Gründe gemeint, die gegen Ansprüche des Dritten vom Schuldner vorgebracht werden können, so dass diese nicht (voll) durchsetzbar sind.

Beispiel:

Der reiche V hat für seine Tochter T den Chauffeur C eingestellt, der allein für sie und ihre Wünsche zur Verfügung steht. Eines Tages baut C infolge einer Unaufmerksamkeit einen Unfall, bei dem T schwer verletzt wird. Die Unfallfolgen sind auch deshalb so schlimm, weil die Anschnallgurte des Autos nicht mehr funktionierten, was V wusste. Was kann T von C verlangen?

6. Änderung und Widerruf des Rechts des Dritten

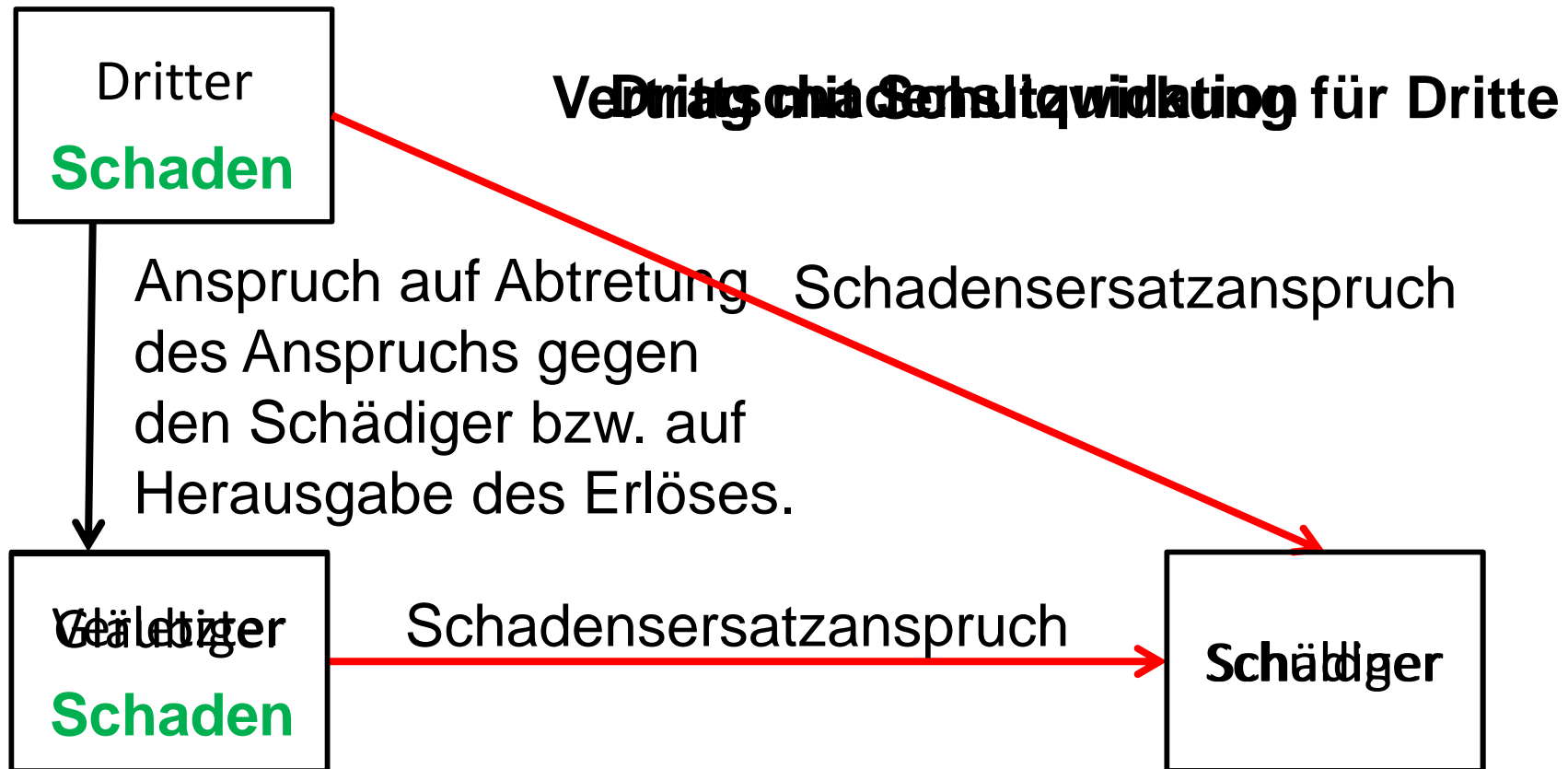
- **Der Dritte erhält nur die Rechte, die ihm durch die Vereinbarungen im Deckungsverhältnis** zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger gegeben werden.
- **Das Deckungsverhältnis bestimmt also, inwieweit Gläubiger und Schuldner das Recht** des Dritten auch nachträglich noch **ändern** können und ob der **Gläubiger das Recht** des Dritten noch **widerrufen** kann.

Beispiel:

V hat eine Lebensversicherung zugunsten seiner Ehefrau E abgeschlossen. Nach ein paar Jahren lernt V aber die attraktive A kennen. V widerruft er die Einsetzung der E bei der Versicherung und setzt stattdessen A ein. Als E davon nach V's Tod erfährt, hält sie das für unwirksam.

II. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

- Nach den allgemeinen Prinzipien des Schadensrechts braucht **jeder Geschädigte eine eigene Anspruchsgrundlage** und kann dann auch **nur seinen eigenen Schaden** ersetzt verlangen.
- Diese Prinzipien werden zweifach durchbrochen:



- Es gibt Fälle, in denen jemand gegenüber einer bestimmten Person ein **Schuldverhältnis** eingeht, dessen **pflichtgemäße Durchführung** auch die **Interessen Dritter** berührt.

Beispiel:

M nimmt zum Einkaufen im Supermarkt S ihre kleine Tochter T mit. T wird von dem eigentlich stets zuverlässigen Mitarbeiter M des S beim unaufmerksamen Steuern eines Gabelstablers verletzt. Welche Ansprüche hat T gegen S?

- Eine Drittschadensliquidation kommt hier nicht in Betracht, weil es sich nicht um eine zufällige Verlagerung des Schadens von M auf T handelt.
- In so einem Fall wird der **Dritte in den Schutzbereich des Schuldverhältnisses** einbezogen.

Drittschadensliquidation	Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
Zufällige <i>Verlagerung</i> des Schadensrisikos von Anspruchsinhaber auf Dritten	Zusätzliches Schadensrisiko bei Drittem
Anspruchsinhaber darf Schaden des Dritten geltend machen	Dritter wird in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen und erhält einen eigenen Anspruch
Zu prüfen in der Rechtsfolge des Anspruchs des eigentlichen Anspruchsinhabers	Zu prüfen im Rahmen eines eigenständigen Schadensersatzanspruchs des Dritten bei der Begründung der Pflicht(-verletzung).

1. Dogmatische Grundlagen

- Die Figur des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte ist durch die Rechtsprechung in **Analogie zum Vertrag zugunsten Dritter** (§ 328 BGB) entwickelt worden.
- Seit einiger Zeit werden Schutzwirkungen für Dritte auch durch **ergänzende Vertragsauslegung** (§§ 133, 157 BGB) hergeleitet.
- Der **Dritte erhält aber keine Leistungsansprüche** wie bei § 328 BGB, und **Schutzwirkungen gibt es auch schon im vorvertraglichen Stadium**.
- Manche knüpfen deshalb an **§ 311 III 1 BGB** an. Anspruchsgrundlage des Dritten wären dann die §§ 311 III 1, 241 II, 280 I BGB.
- **Für die Tatbestandsvoraussetzungen ändert die unterschiedliche Begründung aber nichts.**

2. Tatbestandsvoraussetzungen

- Indem ein Vertrag Schutzwirkungen für Dritte erhält, wird das **Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse durchbrochen**.
- Schutzwirkungen für Dritte sind deshalb nur restriktiv anzuerkennen, der **Tatbestand ist eng zu deuten!**
- Grundsätzlich ist erforderlich, dass
 - der Dritte bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommt (**Leistungsnahe**),
 - der eigentliche **Gläubiger ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung des Dritten** hat,
 - **Leistungsnahe und Gläubigerinteresse** für den Schuldner **erkennbar** sind, und
 - der **Dritte schutzbedürftig** ist.

a. Leistungsnähe des Dritten

- **Der Dritte muss bestimmungsgemäß mit der Leistung in Kontakt kommen.**
- **Der Dritte muss von Schutzpflichtverletzungen genauso betroffen werden können wie der eigentliche Gläubiger.**

Beispiel:

A wohnt im vierten Stock eines Hauses des V zur Miete. Vor einiger Zeit ist auch seine Freundin F bei ihm eingezogen. Um dies zu feiern, veranstalten A und F eine Party. P, der im Auftrag des V das Treppenhaus reinigt, hat just an diesem Tag fahrlässig zu viel Seife benutzt, so dass sowohl F als auch der Partygast G ausrutschen und sich verletzen.

Welche Ansprüche haben F und G gegen V?

b. Gläubigerinteresse an der Einbeziehung des Dritten

- Ursprünglich hat die Rechtsprechung gefordert, dass der **Gläubiger für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich** sein müsse.
- Nach der neueren Rechtsprechung soll es auch genügen, wenn der **Gläubiger ein besonderes berechtigtes Interesse an der Einbeziehung des Dritten** hat.

Beispiel (nach BGHZ 127, 378):

A will sein Haus verkaufen und lässt es deshalb von G begutachten. G übersieht fahrlässig Schwamm im Dachstuhl. A legt das Gutachten des G dann dem K vor, der das Haus unter Ausschluss der Gewährleistung prompt kauft. Als K später den Schwamm entdeckt, ist er empört. K hatte sich ganz auf das Gutachten verlassen. Nun will er Schadensersatz von dem G. Zurecht?

c. Erkennbarkeit für den Schuldner

- Das Haftungsrisiko des Schuldners soll nicht uferlos und für ihn unüberschaubar werden.
- Die **Leistungsnähe** des Dritten und das **Interesse des Gläubigers an seiner Einbeziehung** muss deshalb für den Schuldner **erkennbar sein**.

d. Schutzbedürftigkeit des Dritten

- Der **Dritte darf keinen eigenen gleichwertigen vertraglichen Anspruch** haben.

Beispiel:

A wohnt zur Miete bei V. Eines Tages rutscht sein Untermieter U im Treppenhaus aus und verletzt sich, weil auch hier der mit dem Putzen von V beauftragte P es vergessen hatte, die Schmierseife ordentlich zu entfernen. Kann U von V Schadensersatz verlangen?

3. Rechtsfolgen

- Gegenüber dem Dritten bestehen **Schutzpflichten nach § 241 II BGB**, bei deren Verletzung er **Schadensersatz nach § 280 I BGB** verlangen kann.
- Nach h.M. muss sich der Dritte grundsätzlich ein **Mitverschulden des Gläubigers entsprechend § 334 BGB** zurechnen lassen.
- **Leistungspflichten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger können Schutzpflichten zugunsten des Dritten begründen.**

Beispiel (nach BGH JZ 1966, 141):

E hat den Anwalt A beauftragt, ein Testament zu entwerfen, bei dem seine Tochter T als Alleinerbin eingesetzt wird. A begeht dabei aber einen Fehler, so dass die gesetzliche Erbfolge nach dem Tod des E gilt.

Literaturhinweise:

- *Heyers*, Anfechtung von Verträgen zugunsten Dritter, Jura 2012, 539-542
- *Höhne/Kühne*, Der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter - Anspruchsgrundlage und Anspruchsumfang, JuS 2012, 1063-1069
- *Looschelders/Makowsky*, Relativität der Schuldverhältnisse und Rechtsstellung Dritter, JA 2012, 721-728
- *Pinger/Behme*, Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte als Rechtsgrundlage der Gutachterhaftung gegenüber Dritten, JuS 2008, 675-678
- *Vollersen*, Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip beim Lebensversicherungsvertrag, Jura 2009, 923-927